



**Ausländerbeirat der
Landeshauptstadt München**



Der Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit

**Hinweise und Tipps für Ihr
Einbürgerungsverfahren in München**

In Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat,
Einbürgerungsbehörde

Der Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit

Hinweise und Tipps für Ihr Einbürgerungsverfahren in München

In Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat,
Einbürgerungsbehörde

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	7
Was bringt Ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit?	8
Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?	9
Die zwei Wege zur Einbürgerung	10
Die Regelungen im Einzelnen	10
Aufenthaltsdauer	10
Aufenthaltsstatus	11
Einkommen	11
Deutschkenntnisse	12
Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung	13
Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung	15
Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit	16
Das Einbürgerungsverfahren	17
Kontakt	21

Liebe Münchnerinnen und Münchner mit ausländischer Staatsangehörigkeit,

viele von Ihnen leben schon seit vielen Jahren in Deutschland, haben Freunde gefunden, eine Familie gegründet, arbeiten hier und prägen und gestalten so unser Land mit.

Trotzdem haben Sie bis heute nicht die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen und sind sich vielleicht auch nicht sicher, ob Sie diesen Schritt gehen sollten?

Wir werben dafür, dass Sie sich einbürgern lassen und möchten Sie einladen, sich mit dem Thema Einbürgerung zu beschäftigen.

Uns ist bewusst, dass ein Staatsangehörigkeitswechsel für Sie eine Entscheidung von großer Bedeutung ist. Eine solche Entscheidung können Sie nur treffen, wenn Sie sich in Deutschland akzeptiert fühlen, sich mit Deutschland, mit den hier geltenden Rechten und Pflichten, mit den demokratischen Prinzipien auseinander gesetzt haben, sich ausreichend integrieren konnten und mit den deutschen Lebensverhältnissen identifizieren können.

Wenn sich viele von Ihnen dann für die Einbürgerung entscheiden, freuen wir uns sehr darüber und heißen Sie herzlich willkommen.

Wir möchten Sie mit dieser Broschüre informieren, motivieren und Sie auf Ihrem Entscheidungsweg zur Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit begleiten.

Die deutsche Staatsangehörigkeit bietet Ihnen und Ihrer Familie neue Chancen und ermöglicht, dass Sie gleichberechtigt am Leben in unserem Land teilhaben können.

Christian Ude
Oberbürgermeister

Nükhet Kivran
Vorsitzende des
Ausländerbeirates

Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Kreisverwaltungsreferent

Was bringt Ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit?

Rechte

Sie erhalten u.a. folgende Bürgerrechte:

- das aktive und passive Wahlrecht
- den freien Zugang zum öffentlichen Dienst
- die Reisefreiheit ohne Visum in viele Länder innerhalb und außerhalb Europas
- den Schutz im Ausland durch die deutsche Auslandsvertretung.

Pflichten

Mit der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit sind aber nicht nur Rechte, sondern auch Bürgerpflichten verbunden.

Außerdem ergibt sich ab Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für Sie die Möglichkeit als ehrenamtlicher Wahlhelfer und/oder Schöffe tätig zu werden.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- grundsätzlich achtjähriger rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt
- unbefristetes Aufenthaltsrecht
(zum Beispiel: Niederlassungserlaubnis)
- eigenes Einkommen, d.h. grundsätzlich kein Bezug von öffentlichen Leistungen, wie Arbeitslosengeld II
- grundsätzlich keine Vorstrafen
- Bekenntnis zu der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland
- Bereitschaft, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben
(Ausnahmen im Einzelfall)
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest)

Die zwei Wege zur Einbürgerung

Wir unterscheiden zwischen der **Anspruchseinbürgerung** und der **Ermessenseinbürgerung**. Es gelten teilweise unterschiedliche Voraussetzungen.

Über Anspruchseinbürgerungen entscheidet das Kreisverwaltungsreferat und über Ermessenseinbürgerungen die Regierung von Oberbayern.

Die Regelungen im Einzelnen

Aufenthaltsdauer

- § 10 des Staatsangehörigkeitgesetzes(StAG) fordert für die Anspruchseinbürgerung grundsätzlich einen **achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland.
- Ehegatten und Kinder können mit Ihnen zusammen eingebürgert werden, auch wenn sich diese noch keine acht Jahre in Deutschland aufhalten. So genügt für Ihren Ehegatten/Ihre Ehegattin ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren, wenn Ihre Ehe bereits seit mindestens zwei Jahren besteht.
- Für Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, ist eine Miteinbürgerung im Normalfall nach drei Jahren möglich.
- Verkürzungen der erforderlichen Aufenthaltszeiten sind auch in anderen Fällen möglich. So kann zum Beispiel nach erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs die Frist auf sieben Jahre verkürzt werden.

Die Regelungen im Einzelnen

- Bei Ermessenseinbürgerungen nach den Vorschriften der §§ 8 und 9 StAG gelten für bestimmte Personengruppen (z.B. Asylberechtigte, Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen) teilweise kürzere Aufenthaltszeiten.

Aufenthaltsstatus

- Für die Einbürgerung benötigen Sie ein **unbefristetes Aufenthaltsrecht**. Dieses haben Sie, wenn Sie zum Beispiel im Besitz einer **Niederlassungserlaubnis** sind.
- Eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist nicht ausreichend. Auch eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung oder für ein Studium oder für einen vorübergehenden Aufenthalt aus humanitären Gründen ist kein unbefristetes Aufenthaltsrecht.
- Für Staatsangehörige der EU und Bürger/innen der Schweiz gelten Sonderregelungen.
- Fragen zu Ihrem Aufenthaltsstatus und eventuelle Änderungsmöglichkeiten können Sie per E-Mail an die Ausländerbehörde des Kreisverwaltungsreferates auslaenderbehoerde.kvr@muenchen.de richten.

Einkommen

- Sie müssen für die **Sicherung des Lebensunterhalts** für sich und Ihre Angehörigen ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld II **aufkommen** können.
- Falls Sie öffentliche Mittel beziehen und dies nicht selbst zu vertreten haben (z.B. bei Krankheit), berücksichtigen wir das soweit wie möglich. Das gilt allerdings grundsätzlich nur für die Anspruchseinbürgerung.

Deutschkenntnisse

- Wesentliche Voraussetzung für die Einbürgerung ist auch der **Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in Wort und Schrift**.
- Die erforderlichen Sprachkenntnisse können Sie unter anderem nachweisen durch:
 - das „Zertifikat Deutsch“ im Sprachniveau B1 des Europäischen Referenzrahmens oder ein gleichwertiges Sprachdiplom,
 - den vierjährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächsthöhere Klasse),
 - den erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen bzw. höheren deutschen Schulabschluss,
 - die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) oder
 - den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder den Abschluss einer deutschen Berufsausbildung.
- Bei der **Ermessenseinbürgerung** kann der Sprachnachweis ggf. auch durch Ablegung des „Test Deutsch“ bei der Volkshochschule nachgewiesen werden. Dieser entspricht dem Sprachniveau A2+ und liegt damit unter den Anforderungen des „Zertifikat Deutsch“ bei der Anspruchseinbürgerung.

Die Regelungen im Einzelnen

Hilfe beim Erwerb der Sprachkenntnisse und/oder den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland können Sie unter anderem erhalten bei:

Münchener Volkshochschule (MVHS)

Geschäftsführung und Verwaltung:
Gasteig, Kellerstraße 6, Eingang Rosenheimer Straße 5
Telefonzentrale (0 89) 4 80 06-0
Infothek (0 89) 4 80 06-62 20
Homepage: www.mvhs.de
E-Mail: info@mvhs.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Homepage: www.integration-in-deutschland.de

Goetheinstitut

Sonnenstraße 25, 80331 München
Telefonzentrale: (0 89) 55190-30
Homepage: www.goethe.de
E-Mail: muenchen@goethe.de

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Seit September 2008 müssen im Einbürgerungsverfahren auch **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest)** nachgewiesen werden!

Der **neue Einbürgerungstest** muss – genauso wie die Sprachprüfung – bestanden werden.

Es handelt sich hierbei um einen schriftlichen Multiple-Choice-Test mit 33 Fragen.

Der Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit

Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten. Der Test kann bei der Volkshochschule gegen eine Gebühr von 25,- € abgelegt werden.

Sie müssen diesen Test allerdings nur ablegen, falls Sie nicht einen der folgenden Nachweise erbringen können:

- einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule,
- eine abgeschlossene deutsche Ausbildung in einem Lehrberuf oder
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und/oder Politologie.

Die Erfahrung zeigt, dass 99 Prozent aller Teilnehmenden den Test beim ersten Anlauf bestehen. Sollte es Ihnen dennoch nicht sofort gelingen, können Sie den Test problemlos wiederholen. Kein Grund also, sich von dem Test abschrecken zu lassen.

Es gibt zudem verschiedene Möglichkeiten, wie Sie sich auf den Einbürgerungstest vorbereiten können:

- Im **Online-Testcenter** des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge können Sie sich optimal auf den Einbürgerungstest und den Orientierungskurstest vorbereiten: www.bamf.de/DE/Einbuergierung/OnlineTestcenter/online-testcenter-node.html
- Für diejenigen von Ihnen, die sich das entsprechende Wissen lieber im Unterricht mit Dozentinnen und Dozenten und anderen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern aneignen möchten, werden von der Volkshochschule vorbereitende **Einbürgerungskurse** angeboten.

Die Regelungen im Einzelnen

- Einbürgerungswillige, die bereits länger in Deutschland leben, können auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen an **Integrationskursen** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge teilnehmen.

Auch hier werden Kenntnisse der deutschen Sprache und zugleich auch Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Orientierungskurs) vermittelt. Das in diesen Kursen erworbene Wissen stellt ebenfalls eine sehr gute Vorbereitung für den Einbürgerungstest dar.

Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Bei Antragstellung müssen Sie ein **Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland** ablegen.

Sie erfüllen die Voraussetzung, wenn Sie sich mit dem deutschen Staat identifizieren und sich ohne Bedenken zu den hier geschützten Prinzipien (wie die Menschenrechte, die Trennung der Staatsgewalten etc.) bekennen können und erklären, dass Sie nicht an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilgenommen haben.

Auch müssen Sie Angaben dazu machen, ob Sie **straffrei** sind oder ob Sie wegen einer Straftat im Inland und/oder Ausland verurteilt wurden oder gegen Sie ein Straf-/ Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Sie dürfen weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt, noch darf gegen Sie auf Grund von Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden sein.

Der Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit

Lediglich geringfügige Verurteilungen stehen Ihrer Einbürgerung nicht im Wege. Nach der Neuregelung von 2007 sind nur noch Verurteilungen von bis zu 90 Tagessätzen unschädlich. Mehrere Verurteilungen können zusammengezählt werden.

Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die **ausländische Staatsangehörigkeit muss** grundsätzlich **aufgegeben werden**.

Die bisherige Staatsangehörigkeit geht entweder automatisch bei der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband oder durch vorherige Entlassung (auf Antrag) verloren.

Hier kommt es auf das Recht Ihres jeweiligen Heimatstaates an.

Ausnahmen sind wie bisher nur dann möglich, wenn der Verlust der Heimatstaatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten herbeigeführt werden kann.

Bei EU-Staaten und der Schweiz sowie Afghanistan, Algerien, Angola, Brasilien, Eritrea, Kuba, Iran, Libanon, Marokko, Nigeria, Syrien und Tunesien wird Mehrstaatigkeit generell hingenommen.

Bei einigen Ländern ist dies jedoch nur bei der Anspruchseinbürgerung möglich, nicht aber im Ermessen.

Das Einbürgerungsverfahren

Und hier nun die einzelnen Schritte...

Wie läuft das Einbürgerungsverfahren ab? Welche Schritte müssen Sie unternehmen?

1. Beratung

Kommen Sie mit Ihrem Reisepass zu einem ersten Gespräch in die Einbürgerungsstelle im Kreisverwaltungsreferat. Hier erfahren Sie, welche Unterlagen Sie benötigen und hier erhalten Sie die Antragsformulare.

2. Antrag

Vereinbaren Sie einen Termin zur Antragsabgabe. Wenn Sie noch nicht volljährig sind, können Sie einen Einbürgerungsantrag ab Vollendung des 16. Lebensjahres selbständig stellen.

3. Genehmigung

Wenn Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung nicht automatisch verlieren, erhalten Sie zunächst eine schriftliche Einbürgerungszusicherung.

4. Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit

Mit der Zusicherung wenden Sie sich dann an Ihre Heimatbehörden (Konsulat/ Botschaft) und beantragen dort die Entlassung.

5. Einbürgerungsurkunde

Sobald Sie die Entlassungsurkunde Ihres Heimatstaates erhalten und zusammen mit einer Übersetzung (durch einen in Deutschland staatlich anerkannten Übersetzer) der Einbürgerungsbehörde vorgelegt haben, erstellen wir für Sie die Einbürgerungsurkunde.

Damit wird dann auch die Bearbeitungsgebühr fällig. Diese beträgt für Erwachsene 255 €, für miteinzubürgernde minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen 51 €.

6. Beantragung und Erhalt deutscher Ausweispapiere

Mit Erhalt der Einbürgerungsurkunde sind Sie deutsche/r Staatsangehörige/r und können noch am selben Tag im Bürgerbüro Ihren deutschen Reisepass und/oder Personalausweis beantragen.

Die Bearbeitungsdauer des Einbürgerungsverfahrens beträgt in der Regel ca. 6–12 Monate. Dazu kommt die erforderliche Bearbeitungszeit des Entlassungsverfahrens bei Ihren Heimatbehörden, sofern Sie die Entlassung betreiben müssen.

Das Einbürgerungsverfahren

Um Sie in München offiziell als „Neubürgerin“ oder „Neubürger“ willkommen zu heißen, werden Sie zu einer Einbürgerungsfeier geladen. Diese findet ein- bis zweimal jährlich im Alten Rathaus-saal unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters statt.

Diese Feier soll Ihrem Einbürgerungsverfahren einen feierlichen Abschlussrahmen geben und Ihre Integrationsleistung würdigen.

Schließlich haben Sie in den letzten Monaten viele kleine Schritte auf dem Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit zurückgelegt, Eigeninitiative gezeigt und Ihr Ziel nun erreicht.

Mit der deutschen Staatsangehörigkeit können Sie nun aktiv

- **MITREDEN**
- **MITENTSCHEIDEN**
- **MITGESTALTEN**
- **MITERLEBEN**

und zwar als gleichberechtigte/r Bürgerin/Bürger einer vielfältigen und bunten Gemeinschaft.

Sie möchten erst noch mehr erfahren oder haben sich schon für die Einbürgerung entschieden? Dann sprechen Sie mit uns!

Sie finden uns:

Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, III. Stock
Wartehalle Einbürgerung, Raum-Nr. 3030, 3032

Bitte beachten Sie die neuen Öffnungszeiten:

Montag	7.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	nur mit Terminvereinbarung
Donnerstag	8.30 – 15.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Weitere Informationen zum Einbürgerungsverfahren und über zukünftige Änderungen bei den Öffnungszeiten erhalten Sie auch auf unserer Internetseite unter

www.einbuengerung-muenchen.de

Oder Sie kontaktieren uns unter

einbuengerung.kvr@muenchen.de

Kontakt

Wenn Sie beabsichtigen, sich einbürgern zu lassen, stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter beratend zur Seite. An wen Sie sich dabei wenden können, erfahren Sie hier:

Buchstabe	Raum	Telefon
A – Als	3028	089/233-25423
Alt – Bar	3028	089/233-25490
Bas – Chem	3026	089/233-25719
Chen – Dos	3027	089/233-25716
Dot – Gd	3027	089/233-23190
Ge – Hh	3029	089/233-25720
Hi – Kara	3029	089/233-23017
Karb – Lej	3031	089/233-25712
Lek – Mol	3033	089/233-25711
Mom – Paq	3033	089/233-25706
Par – Ruc	3035	089/233-23014
Rud – Sey	3036	089/233-25687
Sez – Tag	3036	089/233-25690
Tah – Weh	3037	089/233-25365
Wei – Z	3037	089/233-25493

Stand: 01.04.2012

Seit dem Jahr 2000 haben sich in München über 35.000 Personen einbürgern lassen und so die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Und wann kommen Sie vorbei?

Folgende Kontaktadressen könnten noch wichtig für Sie sein:

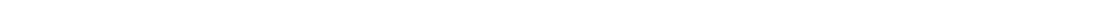
www.muenchen.de

www.auslaenderbeirat-muenchen.de

interkulturellearbeit.soz@muenchen.de

www.kjv-m.de

www.integration-in-deutschland.de/zuwanderer



Impressum

Herausgeber

Ausländerbeirat München

In Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat,
Einbürgerungsbehörde der Landeshauptstadt München